

Allgemeine Liefer-, Montage- und Reparaturbedingungen der SAUERESSIG Group

I. Allgemeine Regelungen

1. Unternehmen der SAUERESSIG Group in Deutschland (nachfolgend **SAUERESSIG** genannt) schließen mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend **Vertragspartner** genannt) nur Verträge über Lieferungen und Leistungen von SAUERESSIG an den Vertragspartner, deren Bestandteil diese Allgemeinen Liefer-, Montage- und Reparaturbedingungen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten werden nicht Bestandteil von Verträgen mit SAUERESSIG.

Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Liefer-, Montage- und Reparaturbedingungen.

2. Angebote gegenüber dem Vertragspartner sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Aufträge bzw. Bestellungen des Vertragspartners kann SAUERESSIG innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, SAUERESSIG zum Zwecke der Erstellung eines Angebotes, jedenfalls aber mit der Bestellung,

a) auf die Gefahr ungewöhnlich hoher mittelbarer Schäden (Nutzungsausfall und entgangene Gewinne) aufmerksam zu machen, die dem Vertragspartner durch eine bestimmungsgemäße Verwendung der nicht vertragsgemäßen Lieferung oder Leistung entstehen können; als ungewöhnlich hoch gelten mittelbare Schäden, deren Höhe in keinem Verhältnis zur Vergütung für die angebotene Lieferung oder Leistung steht,

b) die am Bestimmungsort der Lieferung oder Leistung gültigen und im Einzelfall jeweils anzuwendenden Vorschriften über den Umwelt- und Unfallschutz mitzuteilen.

3. Angaben von SAUERESSIG zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen (z. B. Zeichnungen, Abbildungen und Muster) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Angaben und Darstellungen sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstel-

len, sowie der Ersatz von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit der Lieferung oder Leistung zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

4. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Sitz des SAUERESSIG-Unternehmens, mit dem der Vertragspartner den Vertrag schließt.

5. Von SAUERESSIG in Aussicht gestellte Zeiten für Lieferungen und Leistungen sind unverbindlich, es sei denn, es ist ausdrücklich eine verbindliche Frist bzw. ein verbindlicher Termin vereinbart. Sofern die Versendung einer Sache vereinbart ist, beziehen sich Fristen und Termine auf den Zeitpunkt, zu dem SAUERESSIG die Sache an den Spediteur, Frachtführer oder einen sonst mit der Versendung beauftragten Dritten übergibt.

6. SAUERESSIG haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung bzw. Verzögerungen, soweit diese aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbarer Ereignisse entstehen, die SAUERESSIG nicht zu vertreten hat (z. B. Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen z. B. zur Gefahrenabwehr oder nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten). Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse eintreten, nachdem SAUERESSIG in Verzug geraten ist. Sofern solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Behinderungen vorübergehender Dauer verlängern sich die Fristen bzw. verschieben sich die Termine entsprechend zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Sofern dem Vertragspartner aufgrund einer solchen Verzögerung die Annahme der Lieferung oder Leistung nicht mehr zuzumuten ist, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten.

7. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch von SAUERESSIG auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet ist, ist SAUERESSIG berechtigt, nur Zug um Zug oder gegen Sicherheitsleistung zu liefern oder zu leisten.

8. Alle Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung, Umsatzsteuer und ande-

ren öffentlich-rechtlichen Abgaben (z. B. Gebühren, Kosten für Genehmigungen oder Zollformalitäten). Alle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstehenden Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben gehen zu Lasten des Vertragspartners. Der Vertragspartner hat auf seine Kosten auch für behördliche Genehmigungen im Einfuhrland (z. B. Einfuhrgenehmigungen) zu sorgen. Soweit den vereinbarten Preisen Listenpreise von SAUERESSIG zugrunde liegen und die Lieferung oder Leistung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung oder Leistung gültigen Listenpreise. Ein vereinbarter Rabatt ist entsprechend zu berücksichtigen.

Soweit nicht anders vereinbart, werden alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Vorarbeiten und Materialien (z. B. Skizzen, Entwürfe, Probestücke, Probedrucke, Muster, Datenträger, Proofs, Artworks) gesondert berechnet.

Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig Tagen ohne Abzug zur Zahlung durch Überweisung auf die in der Rechnung genannte Bankverbindung fällig. Leistet der Vertragspartner bei Fälligkeit nicht, sind ausstehende Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

9. Die Aufrechnung mit Ansprüchen des Vertragspartners oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Ansprüche des Vertragspartners rechtskräftig festgestellt oder von SAUERESSIG nicht bestritten sind. Die Rechte des Vertragspartners wegen Ansprüchen, die im Gegenseitigkeitsverhältnis zu Forderungen von Saueressig stehen, bleiben unberührt.

10. An den von SAUERESSIG zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält sich SAUERESSIG das Eigentum bzw. Urheberrecht vor. Der Vertragspartner darf diese Unterlagen ohne Zustimmung von SAUERESSIG weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Vertragspartner hat diese Unterlagen auf Verlangen an SAUERESSIG zurückzugeben, wenn diese nicht mehr benötigt werden, wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen oder der Vertrag beendet wird. Vom Vertragspartner angefertigte Kopien sind zu vernichten, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.

11. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Vorlagen (z. B. Fotos, Rohdaten, Reinzeichnungen, Zeichnungen, Musterunterlagen oder dergleichen) vollständig und inhaltlich richtig sind. Der Vertragspartner steht dafür ein, dass durch die Verwendung dieser

Vorlagen keine Rechte Dritter verletzt werden und stellt SAUERESSIG von entsprechenden Forderungen Dritter frei.

Änderungen an von SAUERESSIG als Vorleistung bzw. Zwischenprodukt ordnungsgemäß erstellten Reproduktionsvorlagen, Übertragungsfilmen, Reprodaten und Datenträgern oder Werkzeugen etc., die auf Wunsch des Vertragspartners erfolgen (z. B. im Rahmen der Freigabe der Kontroll- oder Korrekturvorlage), sind gesondert zu vergüten. Übergibt SAUERESSIG Vorleistungen und Zwischenprodukte an den Vertragspartner auf dessen Wunsch, ohne dass hiervon auch ein Vervielfältigungswerkzeug geliefert werden soll, hat der Vertragspartner diese Vorleistungen bzw. das Zwischenprodukt entsprechend den gültigen Listenpreisen zu vergüten.

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist SAUERESSIG nicht verpflichtet, die von SAUERESSIG als Vorleistung bzw. Zwischenprodukt erstellten Reproduktionsvorlagen, Übertragungsfilme, Reprodaten und Datenträger oder Werkzeuge etc. an den Vertragspartner herauszugeben; dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner eine Vergütung für die Herstellung dieser Vorleistungen und Zwischenprodukte schuldet.

Die von SAUERESSIG erstellten Reproduktionsvorlagen, Übertragungsfilme, Reprodaten und Datenträger und Werkzeuge etc. werden maximal fünf Jahre aufbewahrt. SAUERESSIG kann jedoch wegen des zu erwartenden technischen Fortschritts nicht dafür einstehen, dass diese Vorlagen bzw. Daten auch für künftige Lieferungen oder Leistungen verwendet oder angepasst werden können.

12. Der Vertragspartner darf Rechte und Pflichten aus einem mit SAUERESSIG geschlossenen Vertrag nur mit Zustimmung von SAUERESSIG an Dritte übertragen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen gegen SAUERESSIG handelt.

13. Die Haftung von SAUERESSIG auf Schadensersatz ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschränkt:

SAUERESSIG haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit von Organen, gesetzlichen Vertretern, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit nicht vertragswesentliche Pflichten verletzt werden. Vertragswesentlich sind Pflichten, die SAUERESSIG dem Vertragspartner nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren hat oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Für einen Anspruch auf Schadensersatz wegen einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gilt Folgendes:

- a) Der Anspruch ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- b) Mittelbare Schäden werden nur ersetzt, soweit der Vertragspartner seiner Pflicht gem. Abschnitt I. Nr. 2 a) nachgekommen ist.
- c) Im Falle von Sachschäden und daraus resultierenden weiteren Vermögensschäden ist die Haftung begrenzt auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung, die SAUERESSIG in branchenüblichem Umfang, mindestens aber mit einer Deckungssumme von EUR 10 Mio. aufrechterhält.

SAUERESSIG haftet – insoweit klarstellend – nicht für eine Beschädigung von Druck- und Prägezyindern, die bei der regelgerechten Bearbeitung der Oberfläche (insbesondere durch thermische oder mechanische Bearbeitung, Entchromen, Neuverchromen oder Nachschleifen) entsteht. Soweit SAUERESSIG technische Auskünfte gibt oder den Vertragspartner berät und diese Auskünfte oder die Beratung nicht zu dem von SAUERESSIG geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von SAUERESSIG, soweit diese persönlich haften (Vertrag zugunsten Dritter).

Unberührt von den vorstehenden Regelungen bleibt die Haftung für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten, für garantierte Beschaffungsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder soweit nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften auch ohne Verschulden gehaftet wird.

14. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Regelungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Für alle Streitigkeiten aus Verträgen mit SAUERESSIG sind die Gerichte am Sitz des SAUERESSIG-Unternehmens zuständig, das den Vertrag schließt. SAUERESSIG ist auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Vertragspartners anzurufen.

II. Lieferbedingungen

Die folgenden Lieferbedingungen gelten ergänzend für alle von SAUERESSIG gelieferten Gegenstände, insbesondere für die Lieferung von Maschinen und Anlagen oder Teilen hiervon sowie von Druckzylindern, Druckformen, Prägezyindern (Prägewalzen, Prägeformen), Druck- und Prägeplatten, Nickelsleeves, Schablonen, Artwork

(Repro und Design) und allgemein Vervielfältigungswerkzeugen, technischen Walzen und Stahlkernen sowie für alle sonstigen Leistungen wie z. B. die Herstellung von reproduktionsfähig ausgearbeiteten Daten, Reinzeichnungsdaten, Designentwürfen oder die Überarbeitung (z. B. Neugravur) von Vervielfältigungswerkzeugen, die vom Vertragspartner beigestellt werden (im Folgenden insgesamt **Liefergegenstand** genannt).

1. Vom Vertragspartner beigestellte Vorlagen müssen reproduktionsfähig ausgearbeitet sein. Mehrkosten, die durch Änderungswünsche des Vertragspartners nach Arbeitsaufnahme oder durch zusätzliche Leistungen wegen nicht reproduktionsfähiger Vorlagen entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners.

2. Die Kosten für notwendige Anpassungen des Liefergegenstands an die produktionstechnischen Anforderungen des Vertragspartners, die sich erst bei der Inbetriebnahme des Liefergegenstands ergeben, berechnet SAUERESSIG zusätzlich nach dem tatsächlichen Aufwand. Für solche Arbeiten gelten im Übrigen ergänzend die Montagebedingungen gemäß Abschnitt III.

3. Lieferungen erfolgen ab Werk. Eine von SAUERESSIG nach Maßgabe des Abschnitts I. Nr. 5 angegebene Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch SAUERESSIG, jedoch nicht vor Zugang der vom Vertragspartner beizustellenden Walzenkörper und Vorlagen sowie nicht vor Freigabe der Design- und /o der Gravurdaten durch den Vertragspartner.

4. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstands an den Spediteur, Frachtführer oder den sonst zur Ausführung der Versendung beauftragten Dritten auf den Vertragspartner über. Maßgebend ist der Beginn des Verladevorgangs. Dies gilt für den Liefergegenstand selbst auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder SAUERESSIG noch andere Leistungen (z. B. die Montage) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, den der Vertragspartner zu vertreten hat, geht die Gefahr auf den Vertragspartner über, wenn der Liefergegenstand versandbereit ist und SAUERESSIG dies dem Vertragspartner angezeigt hat. Aufwendungen für die Aufbewahrung und den Erhalt des Liefergegenstands trägt in diesem Fall der Vertragspartner. Eine Warensendung wird von SAUERESSIG nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners und auf seine Kosten versichert.

5. SAUERESSIG ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn eine Teillieferung für den Vertragspartner im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die restliche Lieferung sichergestellt ist und dem Vertragspartner hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten

entstehen oder SAUERESSIG sich bereit erklärt, diese Kosten zu übernehmen.

6. Liefergegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Vertragspartner oder an den von ihm bestimmten Dritten zu untersuchen. Liefergegenstände gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen und sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Vertragspartner genehmigt, wenn SAUERESSIG nicht innerhalb einer Woche nach Ablieferung eine Mängelanzeige zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gilt der Liefergegenstand als vom Vertragspartner genehmigt, wenn SAUERESSIG die Mängelanzeige nicht binnen gleicher Frist nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigt. War der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Anzeigefrist maßgeblich. Auf Verlangen ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an SAUERESSIG zurückzusenden. Ist die Mängelanzeige berechtigt, vergütet SAUERESSIG die Kosten des günstigsten Versandweges. Dies gilt nicht, soweit zusätzliche Kosten entstehen, weil sich der Liefergegenstand an einem anderen als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

7. Bei Sach- oder Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass SAUERESSIG innerhalb angemessener Frist die Art der Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Lieferung eines mangelfreien Liefergegenstands) bestimmt.

Hat der Vertragspartner eine Kontroll- oder Korrekturvorgabe freigegeben, ist der Liefergegenstand nicht mangelhaft, wenn der Liefergegenstand entsprechend der freigegebenen Kontroll- oder Korrekturvorgabe gefertigt ist. SAUERESSIG steht nicht für bestimmte Eigenschaften der Zwischen- und Endprodukte ein, die mit von SAUERESSIG vertragsgemäß hergestellten Liefergegenständen erzeugt werden; dies gilt insbesondere auch für Farb- und Mustereindrücke, die geringfügig von der Vorlage abweichen.

Soll der Liefergegenstand Teil einer Fertigungslinie werden, steht SAUERESSIG nicht dafür ein, dass sich der Liefergegenstand prozess- und fertigungstechnisch entsprechend den Vorstellungen des Vertragspartners in die Fertigungslinie einfügen lässt und sich zusammen mit den übrigen Teilen der Fertigungslinie das vom Vertragspartner beabsichtigte Produkt herstellen lässt.

Mängelansprüche entfallen, wenn der Vertragspartner ohne Zustimmung von SAUERESSIG den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und eine Nacherfüllung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird; der Vertragspartner trägt die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten einer Nacherfüllung.

Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln verjähren ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Schadensersatz wegen Sach- und Rechtsmängeln kann der Vertragspartner nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt I. Nr. 13 verlangen.

8. Bei Sach- oder Rechtsmängeln von Bauteilen Dritter, die SAUERESSIG aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird SAUERESSIG nach eigener Wahl die Mängelrechte gegen den Dritten für Rechnung des Vertragspartners geltend machen oder an den Vertragspartner abtreten. Ansprüche gegen SAUERESSIG bestehen bei derartigen Mängeln nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung solcher Ansprüche gegen den Dritten erfolglos oder aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Mängelansprüche des Vertragspartners gegenüber SAUERESSIG gehemmt.

9. Eine im Einzelfall mit dem Vertragspartner vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln.

10. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von SAUERESSIG gegen den Vertragspartner (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).

Die von SAUERESSIG an den Vertragspartner gelieferte Sache bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von SAUERESSIG. Die Sache sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Sache wird nachfolgend **Vorbehaltsware** genannt.

Der Vertragspartner verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für SAUERESSIG.

Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (s. u.) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind jedoch unzulässig.

Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von SAUERESSIG als Hersteller. SAUERESSIG erwirbt unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb durch SAUERESSIG eintreten

sollte, überträgt der Vertragspartner bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im vorstehend genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an SAUERESSIG. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Vertragspartner, soweit die Hauptsache dem Vertragspartner gehört, Saueressig anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache im vorstehend genannten Verhältnis.

Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehenden Forderungen gegen den Erwerber – bei Miteigentum von SAUERESSIG an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an SAUERESSIG ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. SAUERESSIG ermächtigt den Vertragspartner widerruflich, die an SAUERESSIG abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. SAUERESSIG darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Vertragspartner sie unverzüglich auf das Eigentum von SAUERESSIG hinweisen und SAUERESSIG hierüber informieren, um die Durchsetzung der Eigentumsrechte von SAUERESSIG zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, SAUERESSIG die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Vertragspartner.

SAUERESSIG wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen des Vertragspartners freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei SAUERESSIG.

Tritt SAUERESSIG bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist SAUERESSIG berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

11. Für den Fall, dass SAUERESSIG ein überarbeitetes (insbesondere neu graviertes), vom Vertragspartner beigestelltes Vervielfältigungswerkzeug liefert, tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber seine Forderungen gegen die Kunden des Vertragspartners aus der Lieferung von Gegenständen, die mit dem überarbeiteten

Vervielfältigungswerkzeug hergestellt wurden, an SAUERESSIG ab.

Wenn und soweit SAUERESSIG durch die von Saueressig vorgenommene Überarbeitung Eigentum an dem gelieferten Vervielfältigungswerkzeug erwirbt, gilt Abschnitt II. Nr. 10 (Eigentumsvorbehalt) entsprechend.

III. Montagebedingungen

Die folgenden Bedingungen gelten ergänzend für die Montage von Maschinen und Anlagen oder Teilen hiervon sowie von Druck- und Prägezyklindern durch SAUERESSIG.

1. Der Vertragspartner hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Ort der Montage notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Der Vertragspartner hat SAUERESSIG über die am Ort der Montage einzuhaltenden Sicherheitsvorschriften zu unterrichten.

2. Der Vertragspartner hat SAUERESSIG bei der Montage auf eigene Kosten angemessen zu unterstützen, insbesondere wie folgt:

- Der Vertragspartner stellt die notwendigen Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Elektriker, sonstige Fachkräfte, Handlanger etc.). Die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. SAUERESSIG übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung, es sei denn, durch die Hilfskräfte ist ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden; es gilt Abschnitt I. Nr. 13.
- Der Vertragspartner erbringt alle für die Montage erforderlichen Räum-, Erd-, Bau-, Betungs- und Gerüstarbeiten und beschafft die notwendigen Baustoffe. Der Vertragspartner sichert den Ort der Montage.
- Der Vertragspartner stellt die erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebewerkzeuge, Kompressoren) sowie Bedarfsgegenstände und -stoffe (z. B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Querverdrahtungskabel).
- Der Vertragspartner stellt die Beheizung, Beleuchtung, Betriebskraft und Versorgung des Ortes der Montage mit Wasser sicher einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
- Der Vertragspartner stellt erforderliche, verschließbare Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs der Monteure.
- Der Vertragspartner stellt alle Materialien und Informationen bereit und nimmt alle sonstigen Handlungen vor, die zur Einregulierung der Maschine oder Anlage und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

Kommt der Vertragspartner seinen Pflichten nicht nach, so ist SAUERESSIG nach Ankündigung unter angemessener Fristsetzung gegenüber dem Vertragspartner berechtigt, aber nicht verpflichtet, die dem Vertragspartner obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen.

3. Ist eine Erprobung der Maschine oder Anlage vereinbart, ist eine vereinbarte Montagefrist eingehalten, wenn die Maschine oder Anlage innerhalb der Montagefrist zur Erprobung bereit ist.

4. Der Vertragspartner ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald dem Vertragspartner die Fertigstellung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung erfolgreich war. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

5. Kommt der Vertragspartner mit der Abnahme der Montageleistung in Verzug, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwölf Werktagen seit Anzeige der Fertigstellung der Montage (vgl. vorstehende Nr. 4) als erfolgt. Hat der Vertragspartner die montierte Maschine oder Anlage ohne Abnahme in Benutzung genommen, gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt. Vorbehalte wegen erkennbarer Mängel hat der Vertragspartner in diesen Fällen spätestens bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten geltend zu machen.

6. Wegen Mängeln der Montageleistungen gilt im Übrigen Abschnitt II. Nr. 7 und Nr. 8 entsprechend.

IV. Reparaturbedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen gelten ergänzend für alle von SAUERESSIG durchgeführten oder durch von SAUERESSIG beauftragte Dritte durchgeführten Reparaturleistungen. Die Bedingungen gelten nicht, wenn Reparaturen im Rahmen von Mängelansprüchen des Vertragspartners ausgeführt werden.

1. Ein vom Vertragspartner gewünschter Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er von SAUERESSIG schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet wird. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erforderlichen Leistungen werden dem Vertragspartner berechnet, soweit die Reparatur nicht durchgeführt wird oder sie bei der Durchführung der Reparatur nicht verwertet werden können.

2. Ergibt sich während der Reparatur, dass die zu erwartenden Kosten der Reparatur die unverbindlich veranschlagten Kosten übersteigen und nicht in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum Zeitwert der zu reparierenden Sache stehen,

wird SAUERESSIG den Vertragspartner unverzüglich hierüber informieren. Gleiches gilt für Mängel, die erst bei Gelegenheit der Reparatur festgestellt werden und bislang nicht vom Umfang des Reparaturauftrages umfasst waren.

3. Die Sache wird nach einem von SAUERESSIG nicht zu vertretenden Abbruch einer Reparatur nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt.

4. Bei der Berechnung der Reparatur sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Reparatur aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.

5. Die Reparatur wird im Werk des SAUERESSIG-Unternehmens durchgeführt. Während der Reparatur im Werk besteht kein Versicherungsschutz durch die betrieblichen Versicherungen von SAUERESSIG. Der Vertragspartner hat daher eigenständig für die Aufrechterhaltung des bei ihm bestehenden Versicherungsschutzes für die Sache, z. B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung, zu sorgen. Sendet SAUERESSIG die Sache auf Wunsch des Vertragspartners zurück, erfolgt dies auf Kosten des Vertragspartners. Abschnitt II. Nr. 4. gilt entsprechend. Wird die Reparatur beim Vertragspartner ausgeführt, hat der Vertragspartner die Mitarbeiter von SAUERESSIG bei der Durchführung der Reparatur auf eigene Kosten entsprechend Abschnitt III. Nr. 2 zu unterstützen.

6. Hinsichtlich Fristen, Abnahme sowie Mängeln der Reparaturleistungen gilt Abschnitt III. Nr. 3 bis Nr. 6 entsprechend.

7. SAUERESSIG behält sich das Eigentum an allen verwendeten Ersatzteilen entsprechend Abschnitt II. Nr. 10. vor. Darüber hinaus steht SAUERESSIG das Unternehmerpfandrecht gemäß § 647 BGB zu. Ist SAUERESSIG hinsichtlich des Eigentums des Vertragspartners am Reparaturgegenstand nicht gutgläubig, besitzt SAUERESSIG ein Pfandrecht an den Rechten des Vertragspartners am Reparaturgegenstand. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.